

Hiernach war wie geschehen zu beschliessen (§§ 209 Abs. 1 ZPO, 114 Abs. 1 BEG)

Arnsberg, den 23. November 1957.
Landgericht, Entschädigungskammer.

gez.: Mende, Schwermann, Müller.

Ausgefertigt: (Karl-Pionat)

Arnsberg, den 27. November 1957.

(Neuhäuser)
Justizsekretär,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts.



Müller

Beflagten

wird der Klägerin das Armenrecht versagt.

G r ü n d e :

Die Klage bietet keine Aussicht auf Erfolg. Nach § 2 Abs. 1 BEG besteht ein Anspruch auf Entschädigung u.a. dann nicht, wenn der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens seiner Rechtsnatur nach unter die Rechtsvorschriften zur Rückersatzung feststellbarer Vermögensgegenstände und zur Regelung der Rückersatzungsverhältnisse Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger fällt. Das ist hier der Fall, gleichgültig, ob die Klägerin mit einer Einlage an der Gesellschaft beteiligt war oder ob sie gegen die Gesellschaft eine Darlehensforderung hatte. Denn in jedem Fall wäre ihr ein im Zeitpunkt der Entstehung feststellbarer Vermögensgegenstand im Sinne der Rückersatzungsverhältnisse Vorwissen entgegen worden. Die Klägerin kann auch keine Ansprüche wegen etwaiger Nutzungserschäden erheben, denn auch diese Schäden sind in dem Rückersatzungsverhältnis Vorwissen abschließend geregelt.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch daher mit Recht zurückgewiesen.